

# Aufenthaltsanzeige

Für Staatsangehörige der EU, EWR-Staaten, der Schweiz,  
oder von Großbritannien und deren Familienangehörige

Landratsamt Cham  
Ausländeramt  
Rachelstr. 6  
93413 Cham

**Bitte maschinell oder  
in Druckbuchstaben ausfüllen!**

**1 aktuelles biometrisches Passfoto**

-bitte nicht festkleben-

Nicht notwendig bei  
EU-Bürgern

Telefon: 09971 78 0

Telefax: 09971 845 0

[auslaenderamt@lra.landkreis-cham.de](mailto:auslaenderamt@lra.landkreis-cham.de)

## Angaben zur Person: - Bitte Kopie des Reisepasses beifügen -

Name, ggf. Geburtsname:		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):	
Telefon:		E-Mail:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Staatsangehörigkeit (bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind alle anzugeben): Jetzige:		Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend; ggf. seit:	
Straße, Hausnummer (Deutschland):		PLZ:	Ort:
Letzter Wohnsitz im Herkunftsland: _____			letzte Einreise am:
Wird der ständige Wohnsitz im Ausland beibehalten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Ausweispapier (Reisepass) Nr.:		Gültig von bis:	

## Zweck des Aufenthalts in Deutschland – Bitte Nachweis dazu beifügen (z.B. Arbeitsvertrag) –

Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit / Arbeitsplatzsuche / Berufsausbildung

Bei Firma - als: \_\_\_\_\_

Niedergelassene(r) selbstständige(r) Erwerbstätige(r) als: \_\_\_\_\_

Erbringer(in) von Dienstleistungen (ohne Niederlassung)

Empfänger(in) von Dienstleistungen

Nicht erwerbstätig, sondern: \_\_\_\_\_  Student(in) an einer Hochschule / Universität.

## Wie wird Ihr Lebensunterhalt bestritten?

Lohn / Gehalt  Rente  Sozialleistungen  sonstiges: \_\_\_\_\_

Krankenversicherung bei: \_\_\_\_\_

## Haben Sie sich bereits früher in Deutschland aufgehalten:

nein  ja, zuletzt in: \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

## Sind Sie zusammen mit Familienangehörigen eingereist, oder sollen welche nachkommen?

nein  Ja, und zwar: \_\_\_\_\_

## Ehegatte: -Bitte jeweils Reisepass oder Personalausweis vorlegen -

Name, ggf. Geburtsname:		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:	
Einreise am / voraussichtlich am:			

Kinder:	Name:	Vornamen:	Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangeh.:
1. Kind					
2. Kind					
3. Kind					

## Hinweise

- Freizügigkeitsberechtigten Schweizern und Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger / EWR-Bürger sind, wird eine Aufenthaltskarte ausgestellt. Diese Aufenthaltskarte wird auf Grund der vorstehenden Angaben nach entsprechender Prüfung durch die Ausländerbehörde ausgestellt. Für britische Staatsangehörige wird entsprechend ein Aufenthaltsdokument ausgestellt.
- Die zuständige Ausländerbehörde kann verlangen, dass die Voraussetzungen innerhalb angemessener Frist glaubhaft gemacht werden. Das Vorliegen oder der Fortbestand der Voraussetzungen kann aus besonderem Anlass geprüft werden.
- Sind die Voraussetzungen der Freizügigkeit innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts auf Freizügigkeit festgestellt und die Aufenthaltskarte widerrufen werden.
- Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen ein Aufenthaltsdokument zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht (§ 9 Abs. 1 FreizügG/EU).
- Für die Ausstellung eines Aufenthaltsdokumentes wird eine Gebühr gem. § 47 Abs. 3 Aufenthaltsverordnung erhoben.
- Ausländer sind verpflichtet, für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet den erforderlichen Pass oder Passersatz zu besitzen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den erforderlichen Pass oder Passersatz während seines Aufenthalts im Bundesgebiet nicht besitzt (§ 10 Abs. 2 FreizügG/EU).

---

## Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Ausländerbehörde, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de">poststelle@lra.landkreis-cham.de</a>
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de">datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de</a>

### Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden zur Antragsbearbeitung innerhalb der Ausländerbehörde erhoben. Diese umfasst die gesetzlich übertragenen Aufgaben. Empfänger der Daten ist die Ausländerbehörde des Landratsamtes Cham.

### Zwecke der Verarbeitung:

Die Ausländerbehörde verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (u.a. für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie Maßnahmen zu deren Durchsetzung). In diesem Rahmen werden Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen etwa in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister gespeichert und dienen als Grundlage für die Erteilung aufenthaltsrechtlicher Erlaubnisse und sonstiger Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus.

### Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben c und e DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG und den bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen der

- §§ 86 ff. des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

- § 11 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)

- §§ 6, 7 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) verarbeitet

### Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden nach § 6 AZRG zur Speicherung im Ausländerzentralregister an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Registerbehörde übermittelt. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten, um über Ihren Aufenthalt entscheiden zu können, den Leistungsmissbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, Sicherheitsbedenken zu prüfen, aber auch um Ihre Integrität zu fördern, falls dies erforderlich und gesetzlich erlaubt ist, weitergegeben an: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Meldebehörden, Sicherheitsbehörden, Sozialleistungsträger, Zollverwaltung, Staatsanwaltschaft, Verwaltungsgerichte, sonstige Vollstreckungsbehörden, Auswärtiges Amt.

### Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Sollte es erforderlich und gesetzlich zulässig sein, werden Ihre Daten an die zuständige Behörde Ihres Heimatlandes weitergegeben.

### Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind. Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten werden zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde gelöscht, bei Einbürgerung und im Todesfall nach fünf Jahren. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 AufenthG zehn Jahre, nachdem die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen ist, gelöscht.

### Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können Sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>. Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten erfragen.

### Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Aufgrund Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten sind Sie verpflichtet, auf Verlangen gegenüber der Ausländerbehörde Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten zu machen. Verstöße dagegen sind nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbewehrt.

---

**Dauer des Aufenthalts in Deutschland voraussichtlich bis:** \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_